

TE OGH 2021/6/23 6Ob112/21w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden, die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Kodek, Dr. Nowotny, die Hofrätin Dr. Faber und den Hofrat Mag. Pertmayr in der Firmenbuchsache der B***** GmbH, ***** , vertreten durch DORDA Rechtsanwälte GmbH in Wien, über den „Rekurs“ des Einschreiters Dr. ***** H***** , Rechtsanwalt, ***** , gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 27. April 2021, GZ 6 R 24/21z-3, mit dem der Revisionsrekurs des Einschreiters gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 5. März 2021, GZ 6 R 24/21z-11, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem (richtig: Revisions-)Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Der Einschreiter hat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens selbst zu tragen.

Text

Begründung:

[1] Mit Beschluss vom 5. 1. 2021 wies das Erstgericht den Antrag der Gesellschaft vom 14. 8. 2020 auf Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags mit der Begründung zurück, dass – mangels Unterschrift des Einschreiters – keine Anmeldung durch sämtliche Geschäftsführer vorliege.

[2] Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der Gesellschaft mit Beschluss vom 5. 3. 2021, 6 R 24/21z-11, Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und trug dem Erstgericht die Fortsetzung des Eintragungsverfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auf. Rechtlich erörterte es, der Einschreiter sei als Geschäftsführer der Gesellschaft wirksam abberufen worden. Selbst wenn es nach § 50 Abs 4 GmbHG für seine Abberufung der Zustimmung der entsendungsberechtigten Minderheitsgesellschafterin bedurft hätte, mache dies den Abberufungsbeschluss vom 30. 6. 2020 bloß anfechtbar. Die Abberufung sei dem Einschreiter gegenüber durch die Mitteilung des Beschlussergebnisses am 2. 7. 2020 wirksam geworden. Daher sei seine Mitwirkung für die Anmeldung der Änderung des Gesellschaftsvertrags (am 14. 8. 2020) nach § 51 Abs 1 GmbHG nicht erforderlich gewesen. [2] Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der Gesellschaft mit Beschluss vom 5. 3. 2021, 6 R 24/21z-11, Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und trug dem Erstgericht die Fortsetzung des Eintragungsverfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auf. Rechtlich erörterte es, der Einschreiter sei als Geschäftsführer der Gesellschaft wirksam abberufen worden. Selbst wenn es nach Paragraph 50, Absatz 4, GmbHG für seine Abberufung der Zustimmung der entsendungsberechtigten Minderheitsgesellschafterin bedurft hätte, mache dies den Abberufungsbeschluss vom 30. 6. 2020 bloß anfechtbar. Die Abberufung sei dem

Einschreiter gegenüber durch die Mitteilung des Beschlussergebnisses am 2. 7. 2020 wirksam geworden. Daher sei seine Mitwirkung für die Anmeldung der Änderung des Gesellschaftsvertrags (am 14. 8. 2020) nach Paragraph 51, Absatz eins, GmbHG nicht erforderlich gewesen.

[3] Gegen diesen Beschluss erhob der Einschreiter (als Geschäftsführer für die Gesellschaft sowie im eigenen Namen) Revisionsrekurs.

[4] Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Rekursgericht den Revisionsrekurs zurück. Der Einschreiter sei als Geschäftsführer der Gesellschaft – jedenfalls derzeit – wirksam abberufen und in dieser Funktion rechtskräftig aus dem Firmenbuch gelöscht worden. Ihm komme im vorliegenden Firmenbuchverfahren daher weder namens der Gesellschaft noch im eigenen Namen Rechtsmittellegitimation zu.

Rechtliche Beurteilung

[5] Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss richtet sich der Revisionsrekurs des Einschreiters, der zulässig ist, weil die Rechtsmittelbeschränkung des § 62 AußStrG nicht gilt, wenn das Rekursgericht bei der Zurückweisung eines an den Obersten Gerichtshof gerichteten Rechtsmittels als Durchlaufgericht gehandelt hat (RS0044005 [T8]; RS0007047 [T2]; 6 Ob 206/18i; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, AußStrG³ § 62 Rz 1; Schramm in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 62 Rz 13). Er ist aber nicht berechtigt. [5] Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss richtet sich der Revisionsrekurs des Einschreiters, der zulässig ist, weil die Rechtsmittelbeschränkung des Paragraph 62, AußStrG nicht gilt, wenn das Rekursgericht bei der Zurückweisung eines an den Obersten Gerichtshof gerichteten Rechtsmittels als Durchlaufgericht gehandelt hat (RS0044005 [T8]; RS0007047 [T2]; 6 Ob 206/18i; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, AußStrG³ Paragraph 62, Rz 1; Schramm in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² Paragraph 62, Rz 13). Er ist aber nicht berechtigt.

[6] 1. Zur mangelnden Rechtsmittellegitimation als Geschäftsführer der Gesellschaft:

[7] 1.1. Solange ein stattgebendes rechtskräftiges Urteil nicht vorliegt, mit dem der – ohne Zustimmung eines nach § 50 Abs 4 GmbHG zustimmungsberechtigten Gesellschafters gefasste – Abberufungsbeschluss nach § 41 GmbHG für nichtig erklärt wurde, ist die Abberufung wirksam, sodass dem abberufenen Geschäftsführer die Legitimation fehlt, namens der Gesellschaft Rechtsmittel zu erheben (6 Ob 38/21p betreffend den selben Einschreiter und die selbe Gesellschaft). [7] 1.1. Solange ein stattgebendes rechtskräftiges Urteil nicht vorliegt, mit dem der – ohne Zustimmung eines nach Paragraph 50, Absatz 4, GmbHG zustimmungsberechtigten Gesellschafters gefasste – Abberufungsbeschluss nach Paragraph 41, GmbHG für nichtig erklärt wurde, ist die Abberufung wirksam, sodass dem abberufenen Geschäftsführer die Legitimation fehlt, namens der Gesellschaft Rechtsmittel zu erheben (6 Ob 38/21p betreffend den selben Einschreiter und die selbe Gesellschaft).

[8] Auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren behauptet der Einschreiter nicht, dass der seine Abberufung bekämpfenden Nichtigkeitsklage nach § 41 GmbHG bereits rechtskräftig stattgegeben worden wäre. [8] Auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren behauptet der Einschreiter nicht, dass der seine Abberufung bekämpfenden Nichtigkeitsklage nach Paragraph 41, GmbHG bereits rechtskräftig stattgegeben worden wäre.

[9] 1.2. Der Beschluss des Firmenbuchgerichts auf Eintragung der Abberufung des Geschäftsführers einer GmbH ist nicht rechtsbegründend, sondern wirkt nur deklarativ. Die Eintragung äußert nur im Rahmen des § 15 UGB und des § 17 Abs 3 GmbHG Rechtswirkungen (RS0006938 [T5]; 6 Ob 38/21p). Auch wenn die Löschung des abberufenen Geschäftsführers aus dem Firmenbuch noch nicht erfolgt ist, ändert das damit nichts an der Beendigung seiner Organstellung. [9] 1.2. Der Beschluss des Firmenbuchgerichts auf Eintragung der Abberufung des Geschäftsführers einer GmbH ist nicht rechtsbegründend, sondern wirkt nur deklarativ. Die Eintragung äußert nur im Rahmen des Paragraph 15, UGB und des Paragraph 17, Absatz 3, GmbHG Rechtswirkungen (RS0006938 [T5]; 6 Ob 38/21p). Auch wenn die Löschung des abberufenen Geschäftsführers aus dem Firmenbuch noch nicht erfolgt ist, ändert das damit nichts an der Beendigung seiner Organstellung.

[10] Der Einschreiter kann daher daraus, dass seine Eintragung als Geschäftsführer der Gesellschaft erst am 5. 5. 2021 gelöscht wurde, keine Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt ableiten.

[11] 1.3. Der Einschreiter geht (auch) in seinem Revisionsrekurs davon aus, dass ihm aufgrund der Entsendung als Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis zukomme. Dies ist aber – wie der erkennende Senat in der Entscheidung 6 Ob 22/21k mit eingehender Begründung dargelegt hat – nicht der Fall. Warum ein Entsendungsrecht auch ohne

satzungsmäßige Grundlage dazu führen sollte, dass der entsendete Geschäftsführer abweichend von § 18 Abs 2 GmbHG einzelvertretungsbefugt wäre, ist nicht zu sehen. [11] 1.3. Der Einschreiter geht (auch) in seinem Revisionsrekurs davon aus, dass ihm aufgrund der Entsendung als Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis zukomme. Dies ist aber – wie der erkennende Senat in der Entscheidung 6 Ob 22/21k mit eingehender Begründung dargelegt hat – nicht der Fall. Warum ein Entsendungsrecht auch ohne satzungsmäßige Grundlage dazu führen sollte, dass der entsendete Geschäftsführer abweichend von Paragraph 18, Absatz 2, GmbHG einzelvertretungsbefugt wäre, ist nicht zu sehen.

[12] Selbst wenn man daher davon ausgeht, dass der Einschreiter – wie dieser vorbringt – nach seiner Abberufung als Geschäftsführer neuerlich wiederbestellt wurde, würde dies nicht dazu führen, dass ihm Alleinvertretungsbefugnis zukommt.

[13] 2. Zur mangelnden Rechtsmittellegitimation im eigenen Namen:

[14] Rekurslegitimiert sind im Firmenbuchverfahren die Parteien des Verfahrens sowie der nach § 18 FBG zu verständigende Betroffene (Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG § 15 Rz 168 mwN). Die Parteistellung im Firmenbuchverfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Außerstreitverfahrens. Es ist darauf abzustellen, ob der Betreffende ein rechtliches Interesse hat, das auf einem eingetragenen Recht beruht oder das in einem anderen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann (RS0059158 [T11]; 6 Ob 33/20a; 6 Ob 140/14b).

[14] Rekurslegitimiert sind im Firmenbuchverfahren die Parteien des Verfahrens sowie der nach Paragraph 18, FBG zu verständigende Betroffene (Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG Paragraph 15, Rz 168 mwN). Die Parteistellung im Firmenbuchverfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Außerstreitverfahrens. Es ist darauf abzustellen, ob der Betreffende ein rechtliches Interesse hat, das auf einem eingetragenen Recht beruht oder das in einem anderen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann (RS0059158 [T11]; 6 Ob 33/20a; 6 Ob 140/14b).

[15] Gründe, aus denen sich ein eigenes rechtliches Interesse des Einschreiters ergeben sollte, das im Zusammenhang mit der im vorliegenden Verfahren beantragten Eintragung von Änderungen des Gesellschaftsvertrags stünde, werden im Rechtsmittel nicht angesprochen.

[16] Dem Revisionsrekurs ist daher nicht Folge zu geben.

[17] Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs 1 AußStrG. [17] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 78, Absatz eins, AußStrG.

Textnummer

E132238

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0060OB00112.21W.0623.000

Im RIS seit

20.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at